

Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Beratzhausen (KiTaS)

vom 20.05.2021

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Beratzhausen folgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Beratzhausen (KiTaS)

§1 Trägerschaft

Der Markt Beratzhausen ist Träger folgender gem. Art. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) anerkannter Kindertageseinrichtungen:

- a) Gerhardinger Kinderhaus (Kindergarten und Kinderkrippe)
- b) Gerhardinger Kinderhort (Kinderhort)

§2 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Beratzhausen betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 BayKiBiG in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus
 - a) Kinderkrippen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder im Alter ab sechs Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, darüber hinaus bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres;
 - b) Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für die Kinder ab zwei Jahre und neun Monaten bis zur Einschulung und
 - c) Kinderhort im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Kinder von der Einschulung bis zur Beendigung der Grundschulzeit.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Jahres und dauert bis zum 31.08 des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsichten betrieben.

§3 Personal

- (1) Der Markt Beratzhausen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch Einsatz von ausreichendem und qualifizierten Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§4 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung (KiTaGebS) der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

§5 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung (§ 1 Buchstaben a – c KiTaS) besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind gesonderter Bestandteil der Kindertageseinrichtungengebühr.

§6 Beiräte

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
(2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§7 Aufnahmebestimmungen

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtungen. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäß Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die vom Markt Beratzhausen aufgrund BayKiBiG zur Geltendmachung der kinderbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (vgl. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Das Nachweisheft für Vorsorgeuntersuchungen und der Impfpass sind vorzulegen (auf § 20 Abs.9 IfSG wird verwiesen). Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kinderbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind. Änderungen – insbesondere Sorgerecht– sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme kann entweder an einem allgemein festgesetzten Anmeldetermin oder auch zu anderen Zeiten nach Abstimmung im Einzelfall erfolgen.
- (3) Bei der Antragsstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeitkategorie von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeitkategorien sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- (4) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.

- (5) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtungen geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.
- (6) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Personensorgeberechtigten mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (7) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Marktgemeinde Beratzhausen haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Verwaltung des Marktes Beratzhausen. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

§8 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Kinderkrippenplätze werden bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt, darüber hinaus bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres.
- (2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Ein Kinderhortplatz wird bis zur Beendigung der Grundschulzeit vergeben.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der Reihenfolge der Vormerkung sofern nicht andere Gründe der Dringlichkeit vorliegen.

§9 Ablehnung und Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die staatliche Förderung erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

§10 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Schließzeiten

- (1) Kinderkrippen und Kindergärten sind in der Regel wöchentlich 45 Stunden geöffnet. Diese Öffnungszeiten verteilen sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Montag – Freitag	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Kernzeit täglich	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- (2) Der Kinderhort ist in der Regel wöchentlich 30 Stunden geöffnet. Diese Öffnungszeiten verteilen sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Montag – Freitag	11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Kernzeit	Unterrichtsende bis 15.00 Uhr

In den Ferien ist der Hort auch vormittags geöffnet, sofern sie nicht nach Absatz 4 ganz geschlossen sind.
- (3) Für berufstätige Personensorgeberechtigte werden für die Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhort in der Regel jeweils Feriengruppen gebildet. Sie können durch den Zusammenschluss von

Kindern aus verschiedenen Einrichtungen gebildet werden. Der Markt Beratzhausen legt fest, welche Einrichtung zur Verfügung steht. Die Höhe und Fälligkeit der Feriengebühr ergibt sich aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung.

- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (5) Zusätzliche Schließzeiten werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
- (6) Abweichende Regelung von Öffnungszeiten- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Gemeinde für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.
- (7) Im Falle einer Anordnung der Gesundheitsbehörde kann die Kindertageseinrichtung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§11 Inanspruchnahme von Buchungszeitkategorien

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeitkategorie bis spätestens 01.06. des Kalenderjahres festzulegen. Die Buchungszeitkategorien müssen die festgelegten Kernzeiten als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.
- (2) Buchungszeitkategorien sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtungen 20 Wochenstunden. Hortkinder der Jahrgangsstufe 3 und 4 können diese Zeiten auch unterschreiten. Kinder der Kinderkrippe können die Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden auch unterschreiten, müssen jedoch mindestens an 3 Tagen der Woche buchen.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeitkategorien ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeitkategorie abweichen.
- (5) Änderungen in der Buchungszeitkategorie können im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeitkategorie kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Kategorien erheblich überzogen, d. h. an mindestens 10 Tage im Monat um jeweils eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungszeitkategorie.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeitkategorie an anderen Tagen verrechnet werden.

§12 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeitkategorie zu sorgen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse des Kindes einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zu Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen.
- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht innerhalb von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, wird die weitere Betreuung an das Jugendamt oder an die örtliche Polizeidienststelle übergeben. Entstehende Aufwendungen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§13 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§14 Ausschluss; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (1. Juni – 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

§15 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) Innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist
 - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils in Lage und Umfang festgelegten Buchungszeiten nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt werden, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten werden.
 - f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - g) die Benutzungsgebühren für zwei Monate nicht entrichtet wurden
 - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder Personensorgeberechtigten, die einen Anschluss erforderlich machen, vorliegen,
 - i) die Personensorgeberechtigten außerhalb der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen und ein Kind aus dem Bereich der Gemeinde auf der Warteliste für einen Platz in der Tagesstätte steht
- (2) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist einem Personensorgeberechtigten der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor Ausschluss sind Personensorgeberechtigte des Kindes und auf Antrag der Elternbeirat zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Markt Beratzhausen aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung.

§16 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Elterngespräche zu führen.
- (2) Elterngespräche finden mindestens einmal im Jahr, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§17 Anordnungen im Einzelfall

Der Markt Beratzhausen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen „Anordnungen für den Einzelfall“ erlassen.

§18 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung, über das gesetzliche Sorgerecht hinaus, sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 28.07.2015 außer Kraft.

Beratzhausen, den 20.05.2021

Matthias Beer
1. Bürgermeister